

Zeiten des Cn. Flavius „qui jus civile repositum in penetralibus pontificum evulgavit“ befunden haben mögen*). Es galt jetzt, eine fertige, außerhalb des Volkslebens zu einer hohen Vollendung gebrachte Kunst und Lehre kennen und anwenden zu lernen. Deutschland war gewissermaßen in einen neuen Zustand der Kindheit in der Rechtskunde zurückversetzt.

Dem entsprechend wählte man die Bildungsmittel. Es lag fern, durch systematische Erkenntniß in den Geist des Rechts eindringen zu wollen; die wissenschaftliche Arbeit überließ man den Wenigen, welche Beruf dazu fühlten. Aber wie die Römer schon ein Großes zu besitzen glaubten, als Cn. Flavius ihnen die Fasten und Aktionen bekannt gemacht hatte; so sah auch jene Zeit nicht mit Unrecht in der äußerlichen, formalen Kenntniß die erste und nothwendigste Vorbedingung für die Anwendung, und griff nach solchen Schriften, welche dieses Wissen am schnellsten zu gewähren versprachen.

Uebersichten wir nun die populäre Literatur in ihrer Gesamtheit, so treten uns darin vor Allem die Schriften entgegen, welche unmittelbar als Hülfsbücher für die Praxis der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit bestimmt sind. Aber auch diejenigen Werke müssen wir zu ihr rechnen, welche den Zweck verfolgen, durch methodologischen und encyclopädischen Unterricht, oder durch Uebersichten der Eintheilungen und des Inhalts der Rechtsbücher in das theoretische Studium einzuführen. Diese, in Verbindung mit den lexikalischen Werken, den Uebersetzungen der leichter faßlichen Quellenstücke, sowie mit den Sammlungen juristischer Regeln bilden für das Bedürfniß der Zeit die unentbehrliche Ergänzung des schwerfälligen und fragmentarischen akademischen Unterrichts. In der Mitte zwischen den theoretischen und praktischen Schriften stehen Werke, welche zwar für die Praxis bestimmt sind, aber zugleich eine theoretische Belehrung mit der praktischen Anweisung verbinden.

Zu diesem allen kommt endlich eine eigenthümliche Klasse von Werken, welche der Pflege des geistlichen Amtes ihre Entstehung verdankt. Wir haben sie als „die geistliche Jurisprudenz“ an den Schluß unserer Untersuchungen gestellt, weil sie, auf einem ganz anderen Gebiete entstanden, sich in mehr als einer Beziehung von der übrigen hier besprochenen Literatur

*) Diese Aehnlichkeit kam schon J a s i u s in den Sinn, als er in seinem Commentar zu dem Titel de Origine juris an die Stelle über den Cn. Flavius Bemerkungen über die populäre Jurisprudenz seiner Zeit anknüpfte.